

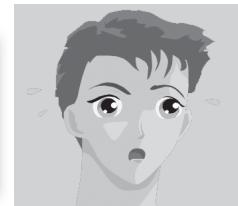
C. Die Ehescheidung

I. Allgemeines

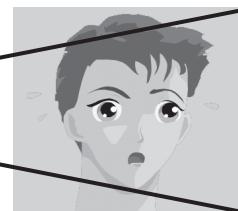
Am 12.03.2016 zieht Frauke aus der gemeinsamen Wohnung aus. Ab diesem Tag leben die Eheleute Frauke und Manni dauernd getrennt. Die **Kinder** Josef und Ursula leben im Haushalt der Mutter.



Dauernd getrennt lebend ab
12.03.2016
§ 1567 Abs. 1 BGB
H 26 [Getrenntleben] EStH



Die Ehe wird am 12.08.2017 geschieden.



In den §§ 1564 ff. BGB sind die Scheidungsgründe normiert. Nach § 1565 Abs. 1 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Das **Scheitern** der Ehe wird unter den Voraussetzungen des § 1566 BGB **unwiderlegbar vermutet**:

- wenn die Ehegatten **seit einem Jahr getrennt leben** und **beide Ehegatten die Scheidung beantragen** (§ 1566 Abs. 1 BGB) oder
- wenn die Ehegatten **seit drei Jahren getrennt leben** (§ 1566 Abs. 2 BGB).

Unter den Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 BGB kann die Ehe auch ausnahmsweise dann geschieden werden, wenn die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben. Danach muss die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen.

Das Getrenntleben der Ehegatten definiert § 1567 BGB. Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen **keine häusliche Gemeinschaft** besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die

häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.



Rechtsprechung!

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht mehr besteht (ständige Rechtsprechung, z.B. BFH-Urteile vom 15.6.1973, VI R 150/69, BStBl II 1973, 640; vom 13.12.1985, VI R 190/82, BStBl II 1986, 486).

Der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft umfasst die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten. Dazu gehört die gemeinsame Erledigung der sie gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen des Zusammenlebens. Das Bestehen einer ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft beruht zwar auch auf inneren Vorgängen und persönlichen Einstellungen der Eheleute. Diese sind aber in erster Linie aufgrund objektiver Umstände, nach dem Gesamtbild der äußerlich erkennbaren Merkmale zu beurteilen, wobei dem räumlichen Zusammenleben oder einer räumlichen Trennung besondere Bedeutung zukommt. Die bloße Ankündigung eines Ehegatten, sich trennen zu wollen, ist für eine Beendigung der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht ausreichend (BFH-Urteil vom 28.4.2010, III R 71/07, BFH/NV 2010, 2042).

Wie bereits unter A.IV.3 dargestellt, ist das Tatbestandsmerkmal des Getrenntlebens auch ertragsteuerrechtlich bei der Wahl der Veranlagungsform – Ehegatten- oder Einzelveranlagung – von Bedeutung (s.a. H 26 [Getrenntleben] EStH). Zivilrechtlich unterbricht oder hemmt ein **Zusammenleben über kürzere Zeit**, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll (**Versöhnungsversuch**), die Ein- bzw. Dreijahresfrist des § 1566 BGB **nicht** (§ 1567 Abs. 2 BGB).

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst (§ 1564 BGB).

Das 2. Buch des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008, BGBl I 2008, 2586) regelt in den §§ 111 ff. das Verfahren in Familiensachen. Ein Verfahren in Ehesachen (§ 121 Nr. 1 FamFG: Scheidungssachen) wird nach § 124 FamFG durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig. § 133 FamFG regelt den Inhalt der Antragsschrift. Nach § 137 FamFG werden mit der Scheidungssache wichtige Folgesachen mit entschieden. Folgesachen sind (§ 137 Abs. 2 FamFG):

1. Versorgungsausgleichssachen,
2. Unterhaltssachen,
3. Ehewohnungs- und Hausratssachen und
4. Güterrechtssachen.

Nach § 114 FamFG müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht vertreten lassen (Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastung, s. Kapitel C. XII.).

II. Die Ehegattenveranlagung im Trennungs- und im Scheidungsjahr

1. Die Möglichkeiten des Veranlagungswahlrechts

Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen **Zusammenveranlagung** (§ 26b EStG) und **Einzelveranlagung** (§ 26a EStG) wählen. Wie bereits in Beispiel 1 und 3 erläutert, führt die Zusammenveranlagung im Regelfall – durch die Anwendung des Splittingtarifs i.S.d. § 32a Abs. 5 EStG – zum günstigeren Ergebnis (s.a. Weingran u.a., NWB 11/2010, 848).

Γ	2017	Γ
<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung <input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage <input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge <input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvertrags		
Eingangsstempel		
1 Steuernummer 2 An das Finanzamt 3 Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt 4 Allgemeine Angaben 5 Steuerpflichtige Person (stpjfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A ^{a)} (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG) 6 Identifikationsnummer (IdNr.) 7 Name 8 Vorname 9 Titel, akademischer Grad 10 Straße (derzeitige Adresse) 11 Hausnummer Hausnummernzusatz Adressergänzung 12 Postleitzahl Wohnort 13 Ausgebüter Beruf 14 Verheiratet / Lebenspartner[sc] begründet seit dem 15 Verwitwet seit dem Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem Geburtsdatum Religion 16 Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG) idNr. 17 Name 18 Vorname 19 Titel, akademischer Grad 20 Straße (falls von Zeile 11 abweichend) 21 Hausnummer Hausnummernzusatz Adressergänzung 22 Postleitzahl Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend) 23 Ausgebüter Beruf 24 Zusammenveranlagung Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart Bankverbindung – Bitte stets angeben – IBAN (inlands) 25 D E I IBAN (auslands) 26 BIC zu Zeile 25 27 Kontoinhaber Name (im Fall der Abtrennung bitte amtlichen Abbreitungsformular einreichen)		

Ehegatten haben im Fall der **Zusammenveranlagung** eine **gemeinsame Steuererklärung** abzugeben (§ 25 Abs. 3 Satz 2 EStG). Wählt einer der Ehegatten die Einzelveranlagung hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Werden die zur Wahl der Veranlagungsart erforderlichen Erklärungen nach § 26 Abs. 2 EStG nicht abgegeben, wird nach § 26 Abs. 3 EStG unterstellt, dass die Ehegatten die **Zusammenveranlagung** wählen (s.a. Grobshäuser, NWB 27/2011, 2326).

2. Unwirksamkeit der Wahl der Einzelveranlagung

Kein Fall des § 26 Abs. 3 EStG ist gegeben, wenn auch nur ein Ehegatte die Einzelveranlagung wählt. Zum **Willkürakt der Wahl der Einzelveranlagung** siehe die Ausführungen in Beispiel 15.



Rechtsprechung!

Mit Urteil vom 7.2.2005 (III B 101/04, BFH/NV 2005, 1083) hat der BFH folgendes entschieden: Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG können die Eheleute grundsätzlich frei und unbefristet bis zur Bestandskraft (ab 2013: bis zur Unanfechtbarkeit) des Einkommensteuerbescheids zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung (ab 2013: Einzelveranlagung) wählen. Ein Ehegatte darf sich nur dann nicht nach Treu und Glauben einseitig von der bisherigen Zusammenveranlagung lösen, wenn dafür keine wirtschaftlich verständlichen und vernünftigen Gründe vorliegen, sondern der Antrag willkürlich erscheint. Steuerrechtlich besteht keine Verpflichtung, einer Zusammenveranlagung zuzustimmen. Die Zustimmung zur Zusammenveranlagung ist im Besteuerungsverfahren auch nicht erzwingbar (BFH-Urteil vom 12.8.1977, VI R 61/75, BStBl II 1977, 870). § 26 Abs. 2 Satz 1 EStG bestimmt für das Besteuerungsverfahren, dass die Ehegatten getrennt (einzelnen) veranlagt werden, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (Einzelveranlagung ab 2013) wählt. Demgegenüber richtet sich der zivilrechtliche Anspruch auf Zustimmung nach anderen Voraussetzungen. Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26b EStG soll durch die zivilrechtlich durchzusetzende Zustimmung zu dieser Veranlagungsart dem betreffenden Ehegatten die Möglichkeit eröffnet werden, eine Entscheidung der hierfür zuständigen Finanzbehörden bzw. der Finanzgerichte (FG) darüber herbeizuführen, ob die Eheleute für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zusammenveranlagt werden können. Deshalb sehen die Zivilgerichte einen Ehegatten – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Zustimmung – auch dann als verpflichtet an, einer Zusammenveranlagung zuzustimmen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Wahlmöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG überhaupt besteht (vgl. Urteil des BGH vom 3.11.2004, XII ZR 128/02, INF 2005, 13). Die Zusammenveranlagung eines

Steuerpflichtigen, der nach marokkanischem Recht mit zwei Frauen eine gültige Ehe geschlossen hat, mit seiner zweiten Ehefrau kommt jedenfalls dann in Betracht, wenn die erste Ehefrau nicht ebenfalls unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (BFH-Urteil vom 6.12.1985, VI R 56/82, BStBl II 1986, 390).

Rechtskräftiges Urteil des FG München vom 18.11.2009 (1 K 3580/09): Steuerrechtlich besteht keine Verpflichtung, einer Zusammenveranlagung zuzustimmen. Die Zustimmung des Ehegatten zur Zusammenveranlagung ist im Besteuerungsverfahren nicht erzwingbar und deshalb vor dem Zivilgericht zu erstreiten. Einen Rechtsmissbrauch durch einseitigen Antrag auf getrennte Veranlagung (Einzelveranlagung ab 2013) hat der Steuerpflichtige zu beweisen.

Die Entscheidung des Zivilgerichts hat lediglich Bedeutung für mögliche **Schadenser-satzansprüche** des anderen Ehegatten (s. Graf in Littmann, ESt, § 26 Rz. 63 bis 66). Eine Möglichkeit, die Zustimmung des anderen Ehepartners zu erzwingen, sieht das Gesetz nicht vor. Ein Ehepartner kann allenfalls zivilrechtlich verpflichtet sein, der Zusammenveranlagung zuzustimmen, und er kann sich gegebenenfalls schadenser-satzpflichtig machen, wenn er diese Verpflichtung schulhaft verletzt (vgl. BGH vom 12.6.2002, XII ZR 288/00, NJW 2002, 2319 und rechtskräftiges Urteil des FG des Saarlandes vom 14.7.2004, 1 K 20/03; Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet durch BFH-Beschluss vom 18.11.2005, III B 114/04, BFH/NV 2006, 548; s.a. Hagemeier u.a., NWB 14/2015, 984).

Beispiel 14:

Frauke und Manni leben seit 12.3.2016 dauernd getrennt. Die Ehe wird am 12.8.2017 geschieden.

Manni hat im Veranlagungszeitraum 2016 folgende Einkünfte:

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG	30.000 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG. (Steuerklasse III, Lohnsteuer dafür ca. 14.628 €)	80.000 €

Frauke hat im Veranlagungszeitraum 2016 folgende Einkünfte:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG. (Steuerklasse V, Lohnsteuer dafür ca. 3.961 €)	20.000 €
---	----------

Lösung 14:

	2016	
	Frauke	Manni
Zu versteuerndes Einkommen lt. ESt-Veranlagung	14.000 €	95.000 €
Einkommensteuer 2016 bei Einzelveranlagung (§ 26a EStG)	1.032 €	31.505 €
Anrechnung der Lohnsteuer	./. 3.961 €	./. 14.628 €
Erstattung/Nachzahlung	./. 2.929 €	16.877 €
Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung (§ 26b EStG):		
Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen	109.000 €	
Tarifliche Einkommensteuer 2016 dafür	28.990 €	
Anrechnung Lohnsteuer	./. 18.589 €	
Nachzahlung	10.401 €	

Fazit:

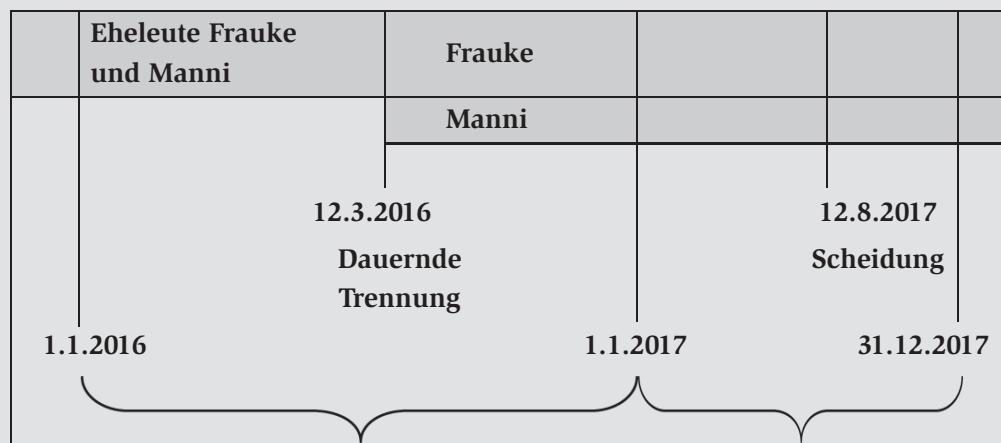
Die insgesamt festzusetzende Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung i.H.v. 10.401 € ist geringer als die bei der jeweiligen Einzelveranlagung i.H.v. 13.948 €. Manni ist gut beraten, wenn er Frauke den Betrag von 2.929 € ersetzt. Die wirtschaftliche Gesamtbelastrung wäre danach immer noch geringer als eine Nachzahlung im Falle einer Einzelveranlagung.

S.a. das Beispiel 69.

Beispiel 15:

Frauke und Manni leben seit 12.3.2016 dauernd getrennt. Die Ehe wird am 12.8.2017 geschieden.

Frauke hat ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 8.354 €, Manni hat ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 50.000 €.

Lösung 15:

Im Veranlagungszeitraum 2016 sind die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu Beginn des Veranlagungszeitraums erfüllt.
Die Ehegatten können zwischen **Einzelveranlagung** und **Zusammenveranlagung** wählen.

Im Veranlagungszeitraum 2017 sind die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu keinem Zeitpunkt erfüllt.
Für Frauke und Manni ist jeweils eine **Einzelveranlagung** nach § 25 EStG durchzuführen.

	2016		2017	
	Frauke	Manni	Frauke	Manni
Zu versteuerndes Einkommen	8.354 €	50.000 €	8.354 €	50.000 €
Einkommensteuer bei Einzelveranlagung (§ 26a EStG)	0 €	12.636 €		
Einkommensteuer bei Zusammenveranlagung (§ 26b EStG):				
Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen	58.354 €			
Tarifliche Einkommensteuer dafür	10.422 €			
Einkommensteuer bei Einzelveranlagung 2017			0 €	12.561 €